

6 > Juristische Aspekte

Die Rechtspraxis im Zusammenhang mit der Freizeitnutzung des Waldes kann als liberal bezeichnet werden. In den letzten zehn Jahren kam es zu verschiedenen Präzisierungen, welche die Freizeitaktivitäten direkt betreffen. Für die Waldeigentümer und Forstbetriebe ist insbesondere das Haftpflichtrecht zu beachten.

Element der Wohlfahrtsfunktionen

Der Waldartikel in der Bundesverfassung wird mit einer Bestimmung über die Waldfunktionen eingeleitet. Die Bedeutung des Waldes als Erholungsraum für den Menschen wird dabei den sogenannten Wohlfahrtsfunktionen zugeordnet (Bundesverfassung 1999). Aus der Sicht der Verfassung sind alle Waldfunktionen als gleichrangig anzusehen (Keller und Bernasconi 2005). Das Waldgesetz von 1991 hat diese Systematik ebenfalls übernommen.

Gesetzliche Regelungen zu Freizeit und Erholung im Wald

Die gesetzlichen Regelungen von Freizeit- und Erholungsaktivitäten im Wald haben in den letzten Jahren immer wieder zu Reden gegeben. Bei der Waldgesetzesrevision von 1991 wurde deshalb beispielsweise das Befahren von Wald und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen erstmals eingeschränkt. Weiter wurde die Bewilligungspflicht für grosse Veranstaltungen im Wald eingeführt. Massgebend sind jeweils die spezifischen kantonalen Erlasse.

Bauten und Anlagen im Wald

Die meisten der Freizeitaktivitäten im Wald sind auf Bauten und Anlagen (vgl. Übersicht im Kasten) oder zumindest auf Wege angewiesen. Im Zusammenhang mit der Bewilligung derartiger Anlagen stellt sich die Frage nach der Zonenkonformität. Für zonenkonforme Infrastruktur bedürfte es lediglich einer gewöhnlichen Baubewilligung, aber keiner Rodungsbewilligung; je nach der im Vordergrund stehenden Waldfunktion wären grundsätzlich unterschiedliche Bedürfnisse für die Begründung der Zonenkonformität einer Baute oder Anlage im Wald anzuerkennen. In der Praxis herrscht die Auffassung vor, dass Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung – im Gegensatz etwa zu solchen im Dienste der Schutz- oder Nutzfunktion des Waldes – nicht zonenkonform sind (Keller und Bernasconi 2005).

Bauten und Anlagen von punktueller oder unbedeutender Beanspruchung wie Rastplätze, Feuerstellen oder Lehrpfade werden normalerweise als nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen betrachtet; diese können aus gewichtigen Gründen als sogenannte nach-

Definition Wohlfahrtsfunktion:

Wohlfahrtsfunktionen erfüllt der Wald durch die Regulierung von Atmosphäre, Klima und Wasserhaushalt, durch seine Bedeutung als Erholungsraum für den Menschen sowie durch seine Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Wohlfahrtsfunktion enthält damit verschiedene Elemente, die nicht immer gleichgerichtet sind, sondern durchaus auch oft gegenläufigen Charakter haben können.

(Keller 1995)

Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung im Wald

(Keller und Bernasconi 2005)

- > Bienenhäuschen
- > Feuerstellen
- > Jagdhütten
- > Parkplätze
- > Rastplätze
- > Sportanlagen
- > Sport- und Lehrpfade
- > Unterstände
- > Waldfestplätze
- > Waldhütten

teilige Nutzungen bewilligt werden (forstliche Bewilligung und raumplanerische Ausnahmebewilligung).

Zugänglichkeit des Waldes

Die Zugänglichkeit des Waldes ist in privatrechtlicher Hinsicht im Zivilgesetzbuch (ZGB 699) geregelt: Das Betreten des Waldes und auch das Sammeln von Beeren und Pilzen im ortsüblichen Umfang ist gestattet. In öffentlichrechtlicher Hinsicht werden im Waldgesetz die Kantone verpflichtet, für die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit zu sorgen (Meyer 1994). Die Zugänglichkeit des Waldes umfasst nicht nur das Betreten des Waldes zu Fuss -beispielsweise durch Spazieren oder Laufen -, sondern auch das Befahren des Waldes etwa mit Fahrrädern oder Skiern und das Reiten im Wald; der Motorfahrzeugverkehr im Wald ist hingegen verboten (Meyer 1994).

Einschränkung der Zugänglichkeit

Wo öffentliche Interessen etwa für die Walderhaltung oder den Naturschutz dies erfordern, kann die Zugänglichkeit des Waldes für bestimmte Gebiete eingeschränkt werden.

Eine weitere Einschränkungsmöglichkeit – allerdings im Zuständigkeitsbereich der Kantone – besteht im Zusammenhang mit unorganisierten Freizeit- und Erholungsnutzungen. So ist beispielsweise in vier Kantonen das Reiten und Radfahren nur auf Waldstrassen oder Waldwegen erlaubt (Keller und Bernasconi 2005).

Bewilligungspflicht grosser Veranstaltungen

Gemäss Waldgesetz muss die Durchführung grosser Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung unterstellt werden, wo öffentliche Interessen dies erfordern. Der Begriff der «grossen Veranstaltung» ist auf Ebene Bund allerdings nicht explizit definiert. Merkmal einer Veranstaltung ist nach Jenni (1993), dass sie zentral organisiert ist und somit ein Ansprechpartner existiert.

Heute kennen 24 Kantone eine Regelung zu grossen Veranstaltungen (Keller und Bernasconi 2005).

Die Beurteilung einer Bewilligung ist mit einer klassischen Interessenabwägung verbunden, das heisst, dass sämtliche privaten und öffentlichen Interessen für und gegen die Durchführung der Veranstaltung zu ermitteln, zu beurteilen und zu optimieren sind (Tschannen 1999).

Beim Entscheid sind deshalb auch die privaten Interessen der Waldeigentümerschaft einzubeziehen. Die Kantone bestimmen die Bewilligungsinstanz.

Mögliche Einschränkungen der Zugänglichkeit des Waldes

- > Einzäunung von Jungwaldflächen
- > Einzäunung zwecks Verjüngung
- > Ausscheiden von Waldreservaten, Wildruhezonen oder Naturschutzgebieten

Häufig verwendete Kriterien bei der Beurteilung von Bewilligungen für grosse Veranstaltungen (Bernasconi und Keller 2005)

- > Erholungs- & Freizeitinteressen
- > Zeitpunkt, Ort und Routenführung
- > Brutzeit Vögel, Setzzeit Rehe
- > Ruhebedürfnisse Rehe, Jagd
- > Naturschutzgebiete und Wildruhezonen
- > Beanspruchung Gelände und Häufigkeit der Abfolge von Veranstaltungen im selben Gebiet
- > Art der Veranstaltung und Zahl der Teilnehmenden
- > Lärm der Veranstaltung

Befahren von Waldstrassen

Waldstrassen dürfen grundsätzlich nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden, das heisst die Fahrten müssen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung im Sinne der entsprechenden forstlichen Planung stehen. Wiederum ist davon auszugehen, dass Freizeit- und Erholungsaktivitäten nicht unter den «forstlichen Zweck» fallen und somit ohne die Benutzung von Motorfahrzeugen auszukommen haben. Ausnahmen können – wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen – gewährt werden.

Regelungen über Hunde im Wald

In insgesamt siebzehn Kantonen existieren Regelungen über Hunde im Wald. Diese Regelungen sind in unterschiedlichen Gesetzen zu finden. So besteht in 13 Kantonen eine Beaufsichtigungspflicht für Hunde im Wald, in elf Kantonen liegt eine Leinenpflicht im Wald vor, und in einzelnen Kantonen gibt es gar ein Hundeverbot für spezielle Waldgebiete oder zu bestimmten Zeiten (z. B. Nachtzeit).

Pilzsammelbeschränkungen

Ebenfalls weit verbreitet sind Pilzsammelbeschränkungen (meistens in der Naturschutzgesetzgebung der Kantone verankert). Am meisten verbreitet sind Mengenbeschränkungen, teilweise kombiniert mit Schontagen bzw. Schonzeiten.

Haftung der Waldeigentümer

Gerade im Zusammenhang mit den Freizeitaktivitäten, welche im Wald betrieben werden, kommt es regelmässig zu Fragen betreffend die Haftung der Waldeigentümerschaft. Zu beachten sind die Werkeigentümerhaftung (auf Waldstrassen, angelegten Wegen und übrigen Anlagen) und die Verschuldenshaftung (übriger Wald) gemäss Obligationenrecht. Was die Kausalhaftung anbelangt, so kommt dem Wald selbst keine Werkeigenschaft zu. Als Werk gilt einzig ein künstlich hergestellter Gegenstand wie etwa eine Waldstrasse, eine Waldhütte oder eine Bank.

Werkeigentümerhaftung

Bei der Werkeigentümerhaftung ist der Schaden zu ersetzen, der durch eine Anlage oder mangelnden Unterhalt des Werkes verursacht wurde; dabei gelten Waldstrassen und angelegte Pfade als Werke, nicht jedoch Trampelpfade (Brun 1996). Die mit dem Werk verbundenen Pflichten der Eigentümerschaft sind dahingehend, dass eine sichere Benützung gewährleistet sein muss (Trüb 1995). Bei der Beurteilung eines allfälligen Schadenersatzfalles ist jeweils auch das Verhalten der geschädigten Person zu berücksichtigen.

Kantonale Bestimmungen können die Verpflichtung zum Unterhalt eines Werkes auf den Waldeigentümer übertragen, so etwa im Bereich der Verkehrssicherungspflicht (Leuch 2007; vgl. auch Kasten).

Das allgemeine Gefahrenpotential des Waldes

Im Schweizer Wald besteht keine allgemeine Bewirtschaftungspflicht. Gemäss ZGB (Art. 679) besteht keine grundsätzliche Verantwortlichkeit für das allgemeine Gefahrenpotential des Waldes. So gelten etwa «umfallende Bäume» – ebenso wie «herunterfallender Fels» – als «Einwirkungen, die durch Naturereignisse verursacht werden» (vgl. dazu etwa BGE 93 II 230, in: Jenni 1993). Ausnahmen sind jene Gebiete, in denen von einer besonderen Sicherungspflicht ausgegangen werden kann wie etwa in Wäldern mit besonderer Schutzfunktion vor Naturgefahren oder in Wäldern mit besonderen Erholungsanlagen.

Zusätzliche Verpflichtungen aus der Strassengesetzgebung

(Leuch 2007)

So wird beispielsweise im Kanton Zürich dem Waldeigentümer in der Strassenabstandsverordnung eine Pflicht zur Beseitigung morscher oder durrer Äste und Bäume, welche auf die Strasse stürzen könnten, auferlegt.

Werkeigentümerhaftung

- > Ist es ein Werk?
- > Welche Pflichten hat der Eigentümer?

Verschuldenshaftung

- > Wurden gesetzliche Bestimmungen missachtet?
- > Liegt fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vor?

Verschuldenshaftung

Bei der Verschuldenshaftung ist zu prüfen, ob der Waldeigentümerschaft bestimmte gesetzliche Bewirtschaftungspflichten obliegen und ob ihm ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann. In Wäldern mit Erholungsfunktion darf – da ein grösserer Publikumsverkehr und eine intensivere Nutzung zu erwarten ist – eine grössere Sorgfaltspflicht erwartet werden als in abgelegenen Wäldern (Trüb 1995).

Im Vergleich mit den Nachbarländern Deutschland, Frankreich, Österreich sowie mit Dänemark kann festgestellt werden, dass die schweizerische Regelung von Freizeit und Erholung im Wald weniger eingeschränkt ist. Die Zugänglichkeit des Waldes umfasst beispielsweise in keinem dieser Länder das Gehen, das Fahren und das Reiten auf Waldwegen und im übrigen Wald. Bezüglich ausgewählter spezifischer Nutzungen bestehen dagegen punktuell auch weniger strenge Regelungen; so kann etwa in Deutschland die Waldeigentümerschaft den Motorsport im Wald gestatten (Keller und Bernasconi 2005).

Knacknüsse & Stolpersteine

- > Bedeutung des Freizeitwaldes aus juristischer Sicht (z. B. Vorranggebiet).
- > Abwägung der öffentlichen Interessen (Walderhaltung contra Nutzungsinteressen der Waldbesuchenden).
- > Erhöhte Ansprüche betreffend Haftungsfragen im Freizeitwald.
- > Freizeitaktivitäten richten sich nicht nach Kantonsgrenzen; oft sind jedoch die kantonalen Erlasse massgebend. Gewisse Gruppen nutzen diese Unterschiede für ihre Zwecke aus (z. B. Pilze sammeln).

Quellen/Literatur

Brun C. 1996: Erholungsaktivitäten im Wald: Fragen zur Haftpflicht des Waldeigentümers. Bündnerwald 1/96: S. 60–65.

Bundesverfassung 1999: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

Jenni H.-P. 1993: Vor lauter Bäumen den Wald doch noch sehen: Ein Wegweiser durch die neue Waldgesetzgebung. Schriftenreihe Umwelt, Nr. 210, BUWAL, Bern.

Keller P. 1995: Erste Erfahrungen mit der neuen Waldgesetzgebung. Raum & Umwelt, Informationen der Dokumentationsstelle Raumplanungs- und Umweltrecht, Bern.

Keller P., Bernasconi A. 2005: Juristische Aspekte von Freizeit und Erholung im Wald. Umwelt-Materialien Nr. 196. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern: 64 S.

Leuch A. 2007: Die Haftung des Waldeigentümers im Waldbestand und entlang von Strassen. In: Schweiz. Z. Forestwes., 158, 11: 337–341.

Meyer L. 1994: Ist das Zutrittsrecht zum Wald noch gewährleistet? Interpretation von Art. 699 ZGB aus der Sicht des Bundesgerichts. In: Schweizerischer Landesverband für Sport (SLS) 1994: Der Wald als Erholungs- und Freizeitraum: In Zukunft nur noch für Privilegierte? Bern: S. 5–10.

Trüb H.R. 1995: «Waldhaftpflicht»: Privatrechtliche Grundlagen. In: ETH Zürich: ausgewählte Fragen des forstlichen Haftpflichtrechts; Seminarunterlagen: S. 3–13.

Tschannen P. 1999: Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung. Zürich, Kommentar zu Art. 3.

Links

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Okt. 1991:
www.admin.ch/ch/d/sr/c921_0.html

Begriffe (Glossar)

Wohlfahrtsfunktionen